

Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Nairobi (DSN)¹

Präambel

1. Die Elternmitwirkung an der DSN dient als Mittler zwischen Elternschaft, Vorstand, Schulleitung und Schülervertretung.
2. Grundsätzliche Zielsetzung der Elternmitwirkung ist es, die Beziehungen zwischen Eltern/Schülern und Schule zu fördern und zu verstärken, sowie eine regelmäßige Kommunikation sicherzustellen.
3. Die Elternmitwirkung dient einem engen Kontakt zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrern /Erziehern (im Folgenden: "Lehrer") in allen Erziehungsfragen.

Zu diesem Zweck werden in jeder Klasse der Schule bzw. im Kindergarten Elternsprecher und deren Vertreter gewählt. Sie bilden den Elternrat und wählen hieraus den Stufenrat.

4. Aufgaben der Elternvertretung sind insbesondere:
 - Erfahrungen auszutauschen sowie Fragen zu erörtern, die Schule und Elternhaus gemeinsam berühren u. a. Entwicklungsstand der Klassen, Leistungskriterien, Unterrichtsgestaltung, Schulordnung, Ferienordnung, schulische und außerschulische Veranstaltungen;
 - die Schule in der Durchführung ihrer Erziehungsaufgabe tatkräftig zu unterstützen;
 - Hilfestellung bei der Integration neu zugezogener Schüler und Eltern zu geben.

I. Elternsprecher

1. Definition

Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Elternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Elternsprecher und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres.

¹ Im Folgenden bezieht die maskuline auch die feminine Form mit ein.

Die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder bilden ebenfalls eine Elternschaft. Sie wählt aus den in den Gruppen gewählten Gruppenelternsprechern einen Elternsprecher und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres.

Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind alle Eltern oder alle Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Schülers/ Kindergartenkindes obliegt.

2. Rechte und Aufgaben

Der Elternsprecher wird von der Schule über für die einzelne Klasse bzw den Kindergarten relevante Themen, z.B. Schwierigkeiten im Schulablauf, neue Schüler im Klassenverband etc. informiert.

Der Vertreter der jeweiligen Schulstufe informiert die Elternsprecher über stufenrelevante Themen.

Zu den Aufgaben der Elternsprecher gehört es:

- die Interessen der Eltern einer Klasse/des Kindergartens (im weiteren nur „Klasse“) zu vertreten
- die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern zu fördern
- die Elternschaft über die jeweiligen für die Klasse relevanten Themen aus dem Elternrat und Stufenrat zu informieren
- den zweiten bzw. weitere Elternabende einzuberufen.

3. Elternabende

Die Elternschaft tritt mindestens zweimal im Schuljahr zu einem Elternabend zusammen.

3.1. Erster Elternabend

Innerhalb der ersten vier Schulwochen eines jeden Schuljahres findet der erste Elternabend statt, auf dem der Elternsprecher und dessen Stellvertreter gewählt werden.

Die schriftliche Einladung hierzu ergeht spätestens eine Woche vor dem Termin durch den Klassenlehrer/ Kindergartenleiter. Einladungen mittels e-Mail oder Fax sind zulässig.

3.2. Weitere Elternabende

Die Elternabende werden vom Elternsprecher in Abstimmung mit dem Klassenlehrer mit einer Frist von 8 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Sie sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrer oder die Schulleitung es verlangen.

Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist die Elternschaft ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die anwesenden Abstimmungsberechtigten verlangen eine geheime Abstimmung.

4. Wahl des Elternsprechers

4.1. Quorum

Bei Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Erziehungsberechtigten erforderlich (siehe I 4.2). Ist weniger als ein Drittel der Erziehungsberechtigten anwesend, muss innerhalb von einer Woche erneut zur Wahl eingeladen werden. Für diese Wahl ist die Elternschaft unabhängig von der Anzahl der anwesenden Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

4.2. Wahlgrundsätze

Die Wahl ist geheim, soweit mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen. Wiederwahl ist zulässig.

Erziehungsberechtigte, die zugleich Lehrer oder Leiter des Kindergartens oder der Verwaltung, sowie Mitglieder des Schulvorstandes der DSN sind, können nicht gewählt werden.

Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, wenn dies in einer geheimen Abstimmung einstimmig befürwortet wird, bei der Enthaltungen nicht möglich sind.

Erziehungsberechtigte können nur in einer Klasse Elternsprecher sein.

Die Durchführung der Wahl obliegt dem Klassenlehrer. Gewählt sind die Kandidaten, die in einem Wahlgang die höchste und zweithöchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigen.

Den Erziehungsberechtigten eines Kindes steht pro Kind eine Stimme zu. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl.

Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthält:

- Ort und Zeit der Wahl
- Bezeichnung der Klasse
- Name des Wahlleiters
- Namen und Zahl der Stimmberechtigten sind vollständig auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten; diese ist der Wahlniederschrift beizufügen.
- Zahl der abgegebenen Stimmen
- Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, sowie Zahl der Stimmenthaltungen
- Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen und die Namen des gewählten Elternsprechers, sowie seines Stellvertreters.

4.3. Ausscheiden

Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte den Elternsprecher und dessen Stellvertreter für die Dauer eines Schuljahres.

Elternsprecher und deren Stellvertreter scheiden aus dem Amt aus, wenn sie

- von ihrem Amt zurücktreten,
- keine Kinder mehr an der Schule haben,
- gemäß I 4.2 Mitglied des Vorstandes werden oder in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Schulverein eintreten,
- mit 2/3 Mehrheit der Wahlberechtigten abgewählt werden.

Das Ausscheiden aus dem Amt ist dem Klassenlehrer sofort mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Elternsprechers und/oder dessen Stellvertreters muss der Klassenlehrer unverzüglich zu einem Elternabend einladen. Spätestens zwei Wochen nach Mitteilung über das Ausscheiden muss ein Elternabend stattfinden, auf dem ein neuer Elternsprecher und/oder Stellvertreter gewählt wird/ werden.

II. Elternrat

1. Definition

Die Elternsprecher und deren Stellvertreter bilden den Elternrat. An den Sitzungen des Elternrats nimmt die Schulleitung, ein Vertreter des Vorstandes, sowie ein Mitglied des Lehrerbeirats teil. Ein Schülervertreter

kann teilnehmen. Bei Bedarf lädt der Vorsitzende des Elternrats weitere Personen ein, z.B. Fachlehrer, Verwaltung etc. Der Vorsitzende des Elternrats kann in besonderen Fällen einzelne Personen von Teilen oder der gesamten Sitzung ausschließen.

2. Rechte und Aufgaben des Elternrats

Der Elternrat unterstützt die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule. Zu diesem Zweck wählt er den Vorsitzenden des Elternrats, dessen Stellvertreter und den Stufenrat. Der Elternrat kann weitere Arbeitsgruppen einrichten. Der Vorsitzende des Elternrats vertritt die Belange der Erziehungsberechtigten gegenüber der Schule. Er informiert Stufen- und Elternrat über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, an denen er teilnimmt.

Schulleiter, Vorstand, Lehrerbeirat und Stufenrat informieren sich gegenseitig über wesentliche Angelegenheiten aus ihren Bereichen.

Der Vorsitzende des Elternrats kann zu der Teilnahme an den von der Schulleitung und vom Vorstand einberufenen Sitzungen eingeladen werden, zB. zu Gesamtkonferenzen und Vorstandssitzungen.

3. Elternratssitzungen

Der Elternrat tritt mindestens zweimal im Schuljahr zusammen. Zu den Sitzungen des Elternrats lädt der Vorsitzende schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung ein. Schriftliche Einladungen mittels e-Mail oder Fax sind zulässig.

Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist der Elternrat ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die anwesenden Abstimmungsberechtigten verlangen eine geheime Abstimmung.

Über die Sitzung des Elternrats wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches gemeinsam mit der Einladung einschließlich Tagesordnung und Anwesenheitsliste zu den Schulakten gegeben wird.

3. 1. Erste Elternratssitzung

Die Einladung zur ersten Elternratssitzung wird vom Schulleiter ausgesprochen. Sie findet spätestens fünf Wochen nach Beginn des Schuljahres statt und ist die konstituierende Sitzung des Elternrats.

Bei dieser Sitzung werden der Vorsitzende des Elternrats, dessen Stellvertreter und die Vertreter des Stufenrates gewählt.

3.2. Zweite und weitere Elternratssitzungen

Eine zweite Sitzung des Elternrates soll zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres stattfinden. Weitere Elternratssitzungen müssen einberufen werden, wenn

- 2/3 der Elternsprecher dies wünschen
- die Schulleitung oder der Vorstand eine Sitzung beantragen
- der Stufenrat eine weitere Sitzung beantragt.

4. Wahlen

Wahlen werden durchgeführt, wenn mindestens 2/3 der Klassen vertreten sind. Kommt kein Quorum zustande, muss innerhalb einer Woche zu einer neuen Elternratssitzung eingeladen werden. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden wahlberechtigt.

Die Wahlen zu 4.1. und 4.2. erfolgen geheim, soweit mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen.
Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind Elternsprecher und deren Stellvertreter. Jede Klasse hat somit zwei Stimmen. Ist eine Klasse nur durch eine Person vertreten, stehen dieser zwei Stimmen zu.

Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift anzufertigen, die folgende Angaben enthält:

- Ort und Zeit der Wahl
- Name des Wahlleiters
- Namen und Zahl der Stimmberechtigten sind vollständig auf einer Anwesenheitsliste festzuhalten; diese ist der Wahlniederschrift beizufügen
- Zahl der abgegebenen Stimmen
- Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen, Zahl der Stimmenthaltungen

- Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen und die Namen des gewählten Vorsitzenden des Elternrats und dessen Stellvertreters

Der Protokollführer wird bei der ersten Sitzung vom Schulleiter, bei allen weiteren Sitzungen vom Vorsitzenden des Elternrats bestimmt.

4.1. Wahl des Vorsitzenden des Elternrats und dessen Stellvertreter

Wählbar zum Vorsitzenden und zum Stellvertreter des Elternrats sind alle Elternsprecher und deren Stellvertreter, die nicht

- Angehörige von Lehrern der DSN und des Leiters des Kindergartens sind
- Angehörige von Mitgliedern des Vorstandes sind
- in einem Beschäftigungsverhältnis mit der DSN stehen.

Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, wenn dies in einer geheimen Abstimmung einstimmig befürwortet wird, bei der Enthaltungen nicht möglich sind.

Gewählt sind die Kandidaten, die in einem Wahlgang die höchste und zweithöchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl. Die Wahlleitung obliegt dem Schulleiter.

4.2. Wahl des Stufenrats

In den Stufenrat können alle Elternsprecher und deren Stellvertreter gewählt werden, die nicht

- Angehörige von Lehrern der DSN und des Leiters des Kindergartens sind
- Angehörige von Mitgliedern des Vorstandes sind
- in einem Beschäftigungsverhältnis mit der DSN stehen.

Von diesen Grundsätzen kann abgewichen werden, wenn dies in einer geheimen Abstimmung einstimmig befürwortet wird, bei der Enthaltungen nicht möglich sind.

Es werden Vertreter für die folgenden Stufen gewählt:

- Kindergarten/Vorschule (Kinder zwischen 2 und 6 Jahren)
- Primarstufe (4 Klassen der Grundschule)
- Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9)
- Sekundarstufe II (Klassenstufen 10-12/13)

Für den Kindergarten und die Sekundarstufe II wird je ein Vertreter, für die Grundschule und die Sekundarstufe I werden je zwei Vertreter gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Vorsitzenden des Elternrats.

4.3. Ausscheiden

Der Vorsitzende des Elternrats, dessen Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Stufenrats sind für die Dauer eines Schuljahres gewählt.

Sie scheiden aus dem Amt aus, wenn sie

- von ihrem Amt zurücktreten
- keine Kinder mehr an der Schule haben
- Mitglied des Vorstandes werden oder in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Schulverein eintreten
- mit 2/3 Mehrheit der Wahlberechtigten abgewählt werden.

Das Ausscheiden aus dem Amt ist unverzüglich dem Elternrat, sowie der Schule mitzuteilen. Bei Ausscheiden muss spätestens nach zwei Wochen zu einer neuen Elternratssitzung eingeladen werden, auf der ein Nachfolger gewählt wird. Die Wahlgrundsätze gemäß II 4.2. finden Anwendung.

III. Stufenrat

1. Definition

Der Stufenrat besteht aus 8 Mitgliedern und zwar aus den Vertretern der jeweiligen Stufe, dem Vorsitzenden des Elternrats und dessen Stellvertreter. Letzterer leitet den Stufenrat.

Der Stufenrat tritt mindestens einmal im Monat, bei Bedarf häufiger zusammen. Einladungen zu den Sitzungen erfolgen informell.

2. Rechte und Aufgaben des Stufenrats

Der Stufenrat hat das Recht zu allgemeinverbindlichen Fragen, die das Verhältnis Schule-Schüler-Eltern betreffen, Stellung zu nehmen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben.

Der Stufenrat hält wesentliche Punkte der Besprechungen schriftlich fest und verteilt sie an die Elternsprecher. Darüber hinaus informiert der Stufenrat kurz im Rundschreiben über seine Tätigkeit.

Der Stufenrat hat gestaltende und mitwirkende Aufgaben (z.B. Verbesserung der Schulverhältnisse, Aufgaben allgemein pädagogischer Art,

Themen des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Schule berühren) sowie beratende Funktionen (z.B. Bauangelegenheiten der Schule, Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebes bewirken).

24. September 2007